

Landratsamt Neu-Ulm  
Az.: 33-6190.6

Vollzug der Wassergesetze und  
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Lehmabbaumaßnahmen auf den Grundstücken  
Fl.Nrn. 469, 500, 502, 504, 505, 506, 507, 508, 510, 515, 518, 519 und 521 der Gemarkung  
Biberberg,  
Fl.Nrn. 29, 75, 80, 81, 82, 83 und 85 der Gemarkung Balmertshofen und  
Fl.Nrn. 219 bis 232 der Gemarkung Autenried

Antragstellerin: Creaton GmbH, Dillinger Straße 60, 86637 Wertingen

### **Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Mit Bescheid des Landratsamtes Neu-Ulm vom 31.10.2006, Az. 33-6190.4/3, erhielt die Firma Creaton AG eine bis zum 31.12.2028 befristete Abtragungsgenehmigung zur Durchführung von Lehmabbaumaßnahmen und für die geplante Anlegung von Kleingewässern und wechselfeuchten Flächen auf verdichtetem Untergrund der Abbausohle im Zuge der Gestaltung und Renaturierung der Lehmgrube eine bis zum 31.12.2028 befristete wasserrechtliche Planfeststellung.

Mit Änderungsbescheid vom 30.01.2012 wurde die zeitliche Abbaufolge neu festgelegt.

Mit einem weiteren Änderungsbescheid vom 07.02.2018 wurde die maximale Abbautiefe auf einheitlich 515 üNN festgelegt und die Befristung der Abtragungsgenehmigung und der wasserrechtlichen Planfeststellung auf 31.12.2035 verlängert.

Die Firma Creaton Produktions GmbH, Wertingen, hat nun die erneute Verlängerung der Abtragungsgenehmigung für den Lehmabbau auf den im Betreff genannten Grundstücken in den Gemarkungen Biberberg und Balmertshofen bis zum 31.12.2047 sowie die Änderung des genehmigten Abbauplanes beantragt. Außerdem wurde die Verlängerung der Befristung der wasserrechtlichen Planfeststellung für den Ausbau von Kleingewässern ebenfalls bis Ende 2047 beantragt.

Bei der geplanten Verlängerung der Fristen für den Ausbau von Kleingewässern handelt es sich um ein Änderungsvorhaben nach § 2 Abs. 4 Ziff. 2 c) UVPG. Das Vorhaben fällt unter Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG. Für das Änderungsvorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht generell vorgeschrieben (§ 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG). Zur Feststellung der UVP ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Nach § 2 Abs. 4 Ziff. 2 c) UVPG ist bei Änderungsvorhaben lediglich die Änderung der eingreifenden Maßnahme als das zu beurteilende Vorhaben anzusehen. Die Vorprüfungskriterien sind daher hier lediglich auf die bloße Fristverlängerung für den Ausbau der Kleingewässer anzuwenden.

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Hierbei war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung durch das Landratsamt Neu-Ulm anhand der vorliegenden Antragsunterlagen ergab, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind. Maßgeblich waren dabei Merkmale und Standort des Vorhabens und seine möglichen Auswirkungen. Das Änderungsvorhaben hat keine erheblichen Einwirkungen auf die Schutzgüter wie z.B. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft. Eine Gefährdung der Menschen ist durch die zeitliche Verschiebung des Vorhabens nicht zu besorgen. Somit ist für das Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind in einem Aktenvermerk vom 19.12.2022, Az. 33-6190.6 angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Naturschutz und Landschaftsplanung, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, eingesehen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Neu-Ulm, 26.01.2023

Landratsamt Neu-Ulm  
Fachbereich 33